

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Neudefinition des Rechtsbegriffs der Vergewaltigung in den Artikeln
189 und 190 des Strafgesetzbuches (Kt.lv. 14.311)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Frick, Karin

Bevorzugte Zitierweise

Frick, Karin 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Neudefinition des Rechtsbegriffs der Vergewaltigung in den Artikeln 189 und 190 des Strafgesetzbuches (Kt.Iv. 14.311), 2015 - 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 05.06.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Strafrecht	1

Abkürzungsverzeichnis

RK-SR Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
RK-NR Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch

CAJ-CE Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
CAJ-CN Commission des affaires juridiques du Conseil national
CP Code pénal suisse

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Strafrecht

STANDESINITIATIVE
DATUM: 26.06.2015
KARIN FRICK

Die Definition der Vergewaltigung im Schweizer Strafgesetzbuch schliesst Männer als Opfer aus, beschränkt sich auf den Beischlaf im engeren Sinne und ist somit veraltet. Mit einer Standesinitiative regte der Kanton Genf eine **Erweiterung des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung** an, sodass dieser auch männliche Personen als Opfer zulässt und andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als den Beischlaf in den Tatbestand einschliesst. Im Februar 2015 gab die RK-SR dem Vorstoss mit 12 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung Folge. Die RK-NR stimmte im Juni mit 15 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung zu.¹

STANDESINITIATIVE
DATUM: 12.06.2017
KARIN FRICK

Die Standesinitiative des Kantons Genf zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** soll mit der Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches koordiniert werden, führte die RK-SR in ihrem Bericht aus. Diese Harmonisierung der Strafrahen wird voraussichtlich durch eine zur Zeit im Ständerat hängige und vom Nationalrat bereits gutgeheissene Motion der RK-NR angestossen werden. Aus diesem Grund verlängerte der Ständerat in der Sommersession 2017 die Behandlungsfrist für die Standesinitiative um zwei Jahre.²

STANDESINITIATIVE
DATUM: 04.06.2019
KARIN FRICK

Gleichzeitig mit der Standesinitiative 14.301 und der parlamentarischen Initiative 16.408 verlängerte der Ständerat in der Sommersession 2019 stillschweigend die Behandlungsfrist für die Genfer Standesinitiative zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** um weitere zwei Jahre. Die geforderten Anpassungen am Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sollen im Rahmen der hängigen Vorlage zur Strafrahenharmonisierung geprüft werden.³

STANDESINITIATIVE
DATUM: 15.09.2021
KARIN FRICK

In der Herbstsession 2021 verlängerte der Ständerat die Behandlungsfrist der Genfer Standesinitiative zur **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung im Strafgesetzbuch** erneut um zwei Jahre. Das Anliegen sei Gegenstand der laufenden Revision des Sexualstrafrechts; deren Abschluss soll abgewartet werden, bevor mit der Standesinitiative weiter verfahren wird, erklärte Beat Rieder (mitte, VS) als Sprecher der zuständigen RK-SR.⁴

STANDESINITIATIVE
DATUM: 13.06.2022
KARIN FRICK

Da der **Rechtsbegriff der Vergewaltigung** in den Artikeln 198 und 190 StGB im Rahmen der Revision des Sexualstrafrechts **neu definiert** werden würde, sah die RK-SR im April 2022 keinen weiteren Handlungsbedarf und beantragte ihrem Rat die Abschreibung der entsprechenden Genfer Standesinitiative. Die Kantonskammer stimmte diesem Antrag in der Sommersession 2022 stillschweigend zu.⁵

STANDESINITIATIVE
DATUM: 16.12.2022
KARIN FRICK

In der Wintersession 2022 stimmte auch der **Nationalrat** dem Verdikt seiner Schwesterkammer zu und schrieb die Standesinitiative des Kantons Genf betreffend die **Neudefinition des Rechtsbegriffes der Vergewaltigung** stillschweigend ab. Über das Anliegen werde im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts entschieden, weshalb eine separate Vorlage zur Umsetzung der Standesinitiative nicht angezeigt sei, begründete die RK-NR den entsprechenden Antrag.⁶

1) Medienmitteilung RK-NR vom 26.06.2015; Medienmitteilung RK-SR vom 11.02.2015

2) AB SR, 2017, S. 467 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 25.04.2017

3) AB SR, 2019, S. 288 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 15.4.19

4) AB SR, 2021, S. 831; Kommissionsbericht RK-SR vom 9.8.21

5) AB SR, 2022, S. 507 f.; Kommissionsbericht RK-SR vom 26.4.22

6) AB NR, 2022, S. 2419; Bericht RK-NR vom 20.10.22